



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VII/2008/0209	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	09.06.2008	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	11.06.2008	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	12.06.2008	Entscheidung

Datum: 13.05.2008

Betreff

ÖPNV-Pauschale/Fahrzeugförderrichtlinie

Beschlussvorschlag

Nach den dem VRR vorliegenden örtlichen Beschlüssen zur Weiterverteilung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW haben die Stadt Bottrop, die Stadt Mülheim an der Ruhr, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen und der Kreis Viersen beschlossen, 20 % der ÖPNV-Pauschale für eigene Zwecke zu verwenden.

Alle anderen Städte und Kreise haben sich dem Beschlussvorschlag des VRR (näheres im Sachstand) angeschlossen. Mehrere Aufgabenträger haben in ihren Beschlüssen zur Finanzierungsübertragung die Rückfallebene bei nicht einheitlicher Beschlusslage ausgeschlossen.

Der VRR hat eine Richtlinie zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erstellt, die den unterschiedlichen Beschlüssen der Kommunen Rechnung trägt.

Um die unterschiedlichen örtlichen Beschlüsse der Städte und Kreise im VRR umzusetzen und den Verpflichtungen aus der Finanzierungsübertragung Rechnung zu tragen, schlägt der

VRR folgende Vorgehensweise zur Umsetzung der Finanzierungsübertragung der ÖPNV-Pauschale vor:

1. Der Aufgabenträgeranteil wird entsprechend den örtlichen Beschlüssen entweder mit 10% oder mit 20% an die Städte und Kreise überwiesen. Die Kommunen haben den Verwendungsnachweis gegenüber dem VRR entsprechend den Anforderungen des § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW zu erbringen. Die VRR AöR wird für die Aufgabenträger, die einen Eigenanteil von 10% beschlossen haben die zweiten 10% beihilferechtskonform den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen. Als Schlüssel für die Aufteilung werden die Eigentumsverhältnisse heran gezogen. Hat ein Aufgabenträger kein Eigentumsverhältnis, werden die Zug- Buskilometer der bedienenden derzeit öffentlichen Verkehrsunternehmen und privaten konzessionierten Verkehrsunternehmen (derzeit BVR/RVN) heran gezogen. Datengrundlage für die Verteilung ist die Anlage 2 –neu (20%) Stand: 23.10.2007 – der Beschlussvorlage vom 24.10.2007 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (S/VII/2007/0135/1).
2. Da die Fahrzeugbeschaffung bei den einzelnen Verkehrsunternehmen über die Jahre eher ungleichmäßig verläuft wird aus Gerechtigkeitsgründen 10% der ÖPNV-Pauschale diskriminierungsfrei an öffentliche und private Verkehrsunternehmen als Vorhaltekostenförderung für Fahrzeuge verausgabt. Zuteilungsschlüssel sind, wie bisher, je zur Hälfte die Schlüssel Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden der Verkehrsunternehmen im Bedienungsgebiet des VRR.
3. 70% der ÖPNV-Pauschale werden nach den Regularien der beiliegenden Richtlinie für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Auch dieser Teil ist öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen im VRR erbringen, zur Verfügung zu stellen.

Die Zuwendungen zu Punkt 2. und 3. werden allen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die im Verkehrsgebiet des VRR Linienverkehr nach § 42 PBefG, mit leitungsgebundenen Fahrzeugen oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nummer 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbringen oder für ein solches Unternehmen als Auftragsunternehmen tätig sind.

Bei einer anderen Entscheidung der VRR-Gremien ist die Richtlinie zur Umsetzung der Finanzierungsübertragung der ÖPNV-Pauschale auf den VRR entsprechend anzupassen.

Sachstandsbericht

Die Vorhaltekostenförderung im VRR erfolgt wie bisher hälftig über die Schlüssel Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden. Der Rechnungswagen gewichtet die Leistung in Bezug auf Qualität und Größe der Fahrzeuge. Für das Jahr 2007 standen gem. Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf hier 13,6 Mio. € zur Verfügung. Für die Jahre 2008 bis 2010 stehen bei einem 10%igen Anteil je ca. 5,6 Mio. € für die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Die Fahrzeugförderung im VRR soll für die Jahre 2008 bis zunächst 2010 nach den gleichen Regeln wie in den Vorjahren erfolgen. Um dies zu gewährleisten, wurden für die dieser Vorlage beiliegende Anlage 1 (Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) die bis Ende 2007 gültigen Verwaltungsvorschriften zum

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (§ 13 ÖPNVG NRW) und die Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zusammengefasst. Herausgestrichen ist die Zuständigkeit des Landes NRW. Geändert wurden einige verwaltungsvereinfachende Regelungen und redaktionelle Dinge.

Eingangsschluss für die Antragstellung auf Fahrzeugförderung ist der 31. Januar des Förderjahrs. Die zeitliche Zweckbindung (10 Jahre) der geförderten Linienbusse beginnt nun am Tag der Inbetriebnahme für das Antrag stellende Unternehmen. Die, bisher mögliche, gesonderte Förderung von Klimaanlage (wenn hierfür noch Fördermittel zur Verfügung standen) wurde gestrichen. Der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienbussen schreibt zwingend die Einhaltung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) als derzeit höchsten Standard vor. In die Liste der Berechnung der Äquivalenzfaktoren sind die neuen Schienenfahrzeuge der BGS-Bochum, der DSW21-Dortmund und der RBG-Düsseldorf aufgenommen worden. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Nachdem im Jahr 2007 für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung lt. Zuwendungsbescheid 40,7 Mio. € zur Verfügung standen, sind für 2008 bei einem 70%-Anteil ca. 39,1 Mio. € zu erwarten. Für die tatsächliche Förderhöhe der einzelnen Maßnahmen ist die Quotierung, die sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel und der Höhe aller Anträge ergibt, maßgeblich.